



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

8706 /AB

12. Aug. 2011

zu 8796 /J

MAG.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0610-II/10/a/2011

Wien, am 8. August 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 15. Juni 2011 unter der Zahl 8796/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vermisster in U-Haft vergessen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Bei der Aufnahme der Abgängigkeitsanzeige wurde irrtümlich angenommen, dass eine Anfrage bei den Justizanstalten bzw. Polizeianhaltezentren aufgrund der Einsichtnahme in die „Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung“ obsolet sei.

Bei der Speicherung im elektronischen Protokollierungssystem (PAD) im Zusammenhang mit der Festnahme wurde, entsprechend der Eintragung im Reisepass, nur ein Vorname von Dario D. eingetragen. Bei der Aufnahme der Vermisstenanzeige wurde das PAD jedoch mit den Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) befüllt. Im ZMR wird D. jedoch mit seinen beiden Vornamen Dario Yunus geführt. Somit konnte mangels Übereinstimmung auch kein Treffer im Fall der Festnahme-Eintragung erzielt werden.

Auch wurde von der Justiz die Haftadresse des D. im ZMR erst einen Tag nach Aufnahme der Vermisstenanzeige, also am 3. Juni 2011, gespeichert.

**Zu Frage 2:**

Der Festgenommene verzichtete selbst auf jegliche Verständigungsmöglichkeit (Verwandte, Freunde sowie etwaigen Rechtsbeistand).

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

Nein, da eine Auskunft über Standortdaten gemäß § 53 Abs. 3b Sicherheitspolizeigesetz nur durchzuführen ist, wenn auf Grund bestimmter objektiver Tatsachen anzunehmen ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen besteht und die Ortung dem Zweck der Gefahrenabwehr oder Hilfeleistung dient. Eine Abgängigkeit ohne das Vorliegen objektiver Tatsachen rechtfertigt keine Ortung.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned in the lower center of the page.